

B.2. Der Gerichtshof hat bereits in mehreren vorherigen Entscheiden darauf hingewiesen, dass – in Ermangelung einer näheren Präzisierung im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und in Analogie zu der Regelung von Artikel 54 des Gerichtsgesetzbuches – zur Bestimmung der für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung oder einstweilige Aufhebung geltenden Frist ab dem Soundsovielten bis zum Tag vor dem Soundsovielten zu rechnen ist (siehe Entscheid Nr. 125/2012 vom 18. Oktober 2012, B.2).

B.3. Daher lief die sechsmonatige Frist nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* spätestens bis zum 23. September 2016, weshalb Artikel 119 Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes im vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Daraus ergibt sich, dass die mit einer am 26. September 2016 bei der Post aufgegebenen Klageschrift eingereichte Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,
einstimmig entscheidend,
erklärt die Klage für unzulässig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Dezember 2016.

Der Kanzler,
F. Meersschant

Der Präsident,
E. De Groot

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10410]

16 MAI 2016. — Loi portant des dispositions diverses en matière sociale. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 17, 20 à 23 et 26 à 29 de la loi du 16 mai 2016 portant des dispositions diverses en matière sociale (*Moniteur belge* du 23 mai 2016, *err.* du 26 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10410]

16 MEI 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake sociale zaken. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 17, 20 tot 23 en 26 tot 29 van de wet van 16 mei 2016 houdende diverse bepalingen inzake sociale zaken (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 2016, *err.* van 26 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10410]

16. MAI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 17, 20 bis 23 und 26 bis 29 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

16. MAI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Ausgleichssonderkasse für Familienbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer in Binnenschiffahrtsunternehmen

Art. 2 - [Bestimmung zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses]

Art. 3 - Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird aufgehoben.

Art. 4 - Die Vermögenswerte der Verwaltungsrücklage der Ausgleichssonderkasse für Familienbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer in Binnenschiffahrtsunternehmen, Abteilung soziale Sicherheit, werden der LASS-Globalverwaltung übertragen.

Art. 5 - § 1 - Vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 beschränken sich die Aufgaben der Ausgleichssonderkasse für Familienbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer in Binnenschiffahrtsunternehmen, Abteilung soziale Sicherheit, auf:

- die Sammlung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf das letzte Quartal, für das sie zuständig ist, das heißt das vierte Quartal 2015, und ihre Übermittlung an das Landesamt für soziale Sicherheit,
- die Berichtigung und Ergänzung der Meldungen bis zum vierten Quartal 2015 einschließlich.

§ 2 - Vom 1. Januar 2016 bis zum 30. September 2016 erfüllt die Ausgleichssonderkasse für Familienbeihilfen zugunsten der Arbeitnehmer in Binnenschiffahrtsunternehmen, Abteilung soziale Sicherheit, ebenfalls folgende Aufgaben:

- Abschluss des Rechnungsjahres 2015 und eines Teils des Rechnungsjahres 2016,
- Erstellung des Jahresberichts,
- administrative Verwaltung der Geschäftsvorgänge von 2016,
- Verrichtungen mit Bezug auf die Liquidation der Einrichtung.

§ 3 - Die Kosten für die Ausführung der ihr zugewiesenen Vorgänge für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. September 2016 werden vollständig vom Landesamt für soziale Sicherheit getragen.

Art. 6 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2016, mit Ausnahme der Artikel 2 und 4, die am 30. September 2016 in Kraft treten.

KAPITEL 3 - *Arbeitsunfälle*

Art. 7 - In Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2010, wird Buchstabe *d*) aufgehoben.

KAPITEL 4 - *Übertragung der Aufträge der ZDFA*

Art. 8 - In Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2015, werden die Wörter "von der Zentralen Dienststelle für feste Ausgaben entlohnt werden, die durch den Königlichen Erlass vom 13. März 1952 zur Einrichtung der Zentralen Dienststelle für feste Ausgaben und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1868 zur Festlegung der allgemeinen Staatsbuchführungsordnung eingerichtet worden ist," beziehungsweise "entlohnt werden von der Zentralen Dienststelle für feste Ausgaben, eingerichtet durch den Königlichen Erlass vom 13. März 1952 zur Einrichtung der Zentralen Dienststelle für feste Ausgaben und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1868 zur Festlegung der allgemeinen Staatsbuchführungsordnung," durch die Wörter "entlohnt werden vom Föderalen Öffentlichen Dienst Personal und Organisation, was ihre in Artikel 2 § 1 Nr. 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2001 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Personal und Organisation bestimmten Aufträge betrifft," ersetzt.

Art. 9 - Artikel 8 wird wirksam mit 1. Januar 2016.

KAPITEL 5 - *Wettbewerbsfähigkeit*

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft

Art. 10 - Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden zwischen den Wörtern "der Kategorie 1" und den Wörtern ", wie in Artikel" die Wörter "oder der Kategorie 3" eingefügt.

2. In Nr. 2 werden die Wörter "Für die Kategorie 1" durch die Wörter "Für die Kategorien 1 und 3" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 25 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Abschnitt 2 - Abänderungen des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002

Unterabschnitt 1 - Zeitraum 2016-2017

Art. 12 - In Artikel 330 Absatz 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird die Begriffsbestimmung "Kategorie 3" wie folgt ersetzt:

"Kategorie 3: Beschäftigungen als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber der beschützten Werkstätten, der der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten untersteht. In dieser Kategorie kann der König unterschiedliche Berechnungsregeln für die Berechnung der Ermäßigung vorsehen, je nachdem, ob der Lohnmäßigungsbeitrag für den Arbeitnehmer zu entrichten ist. Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnte Beitrag ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt."

Art. 13 - Artikel 331 Absatz 4 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich F auf 438,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag zu entrichten ist, und auf 420,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist."

Art. 14 - Vorliegender Unterabschnitt wird wirksam mit 1. April 2016.

Unterabschnitt 2 - Zeitraum 2018-2020

Art. 15 - In Artikel 330 Absatz 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch Artikel 12, wird die Begriffsbestimmung "Kategorie 3" durch folgenden Satz ergänzt:

"Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnte Beitrag ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt."

Art. 16 - Artikel 331 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 13, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Bei einem Quartalslohn, der über einer bestimmten Lohngrenze S1 liegt, wird" durch die Wörter "Für die Kategorie 2 wird bei einem Quartalslohn, der über einer bestimmten Lohngrenze S1 liegt," ersetzt.

2. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Ab dem 1. Januar 2018 beläuft sich F auf 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1."

3. Absatz 4 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Ab dem 1. Januar 2018 entspricht F 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag zu entrichten ist. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich F auf 260,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Ab dem 1. Januar 2019 beläuft sich F auf 375,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 3, für den der Lohnmäßigungsbeitrag nicht zu entrichten ist."

Art. 17 - Vorliegender Unterabschnitt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

KAPITEL 6 - *LIV*

(...)

Abschnitt 2 - Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

Art. 20 - Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen wird aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 34 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. November 2002, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 34 - Unter "umgewandeltem Mutterschaftsurlaub" versteht man das Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung infolge der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags wegen Umwandlung der Mutterschaftsruhe in Urlaub bei Tod oder Krankenhausaufenthalt der Mutter, in Anwendung von Artikel 39 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit."

Art. 22 - Artikel 34*bis* desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. November 2002, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 34*bis* - Unter "Vaterschafts- oder Geburtsurlaub" versteht man den Zeitraum von zehn Tagen, in dem der Arbeitnehmer in Ausführung von Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge anlässlich der Geburt eines Kindes das Recht hat, von der Arbeit fernzubleiben."

Art. 23 - In Artikel 34*ter* desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. November 2002 und ersetzt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "und von Artikel 25*sexies* des Gesetzes vom 1. April 1936 über die Arbeitsverträge für Binnenschiffer" aufgehoben.

(...)

*KAPITEL 7 - Abänderung von Artikel 38 § 3*sexies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger*

Art. 26 - Artikel 38 § 3*sexies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Jahresbeitrag" durch das Wort "Quartalsbeitrag" ersetzt.

2. Derselbe Absatz wird durch die Wörter ", für einen Zeitraum von vier Quartalen, das heißt die drei Quartale, die dem laufenden Quartal vorangehen, und dieses letzte Quartal (T-3, T-2, T-1 und T). Das erste Quartal, in dem der betreffende Quartalsbeitrag möglicherweise zu entrichten ist, ist das erste Quartal 2017." ergänzt.

3. In Absatz 5 werden die Wörter "im Laufe des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem der Jahresbeitrag mitgeteilt wird," durch die Wörter "im Laufe des Quartals, in dem der Quartalsbeitrag und der Beitrag für die drei vorangegangenen Quartale mitgeteilt wird," ersetzt.

4. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

"Der Betrag des Beitrags wird auf folgende Weise berechnet:

Für die Summe $S = D0 + D1 + D2 + D3$ entspricht der Quartalsbeitrag $D0 \times Y$, wobei:

D0 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T aufgeführt ist,

D1 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-1 aufgeführt ist,

D2 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-2 aufgeführt ist,

D3 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-3 aufgeführt ist,

Y = 0 ist, wenn S höchstens 110 beträgt,

Y = 20 ist, wenn S mehr als 110 und höchstens 130 beträgt,

Y = 40 ist, wenn S mehr als 130 und höchstens 150 beträgt,

Y = 60 ist, wenn S mehr als 150 und höchstens 170 beträgt,

Y = 80 ist, wenn S mehr als 170 und höchstens 200 beträgt,

Y = 100 ist, wenn S mehr als 200 beträgt."

5. In Absatz 14 werden die Wörter "den Jahresbeitrag für das Jahr der Anerkennung und möglicherweise für das folgende Jahr" durch die Wörter "den in Absatz 5 erwähnten Quartalsbeitrag oder den in Absatz 8 erwähnten Jahresbeitrag für das Jahr der Anerkennung, in dem das Quartal der Erhebung dieses Beitrags liegt, und möglicherweise für das folgende Jahr" ersetzt.

6. In Absatz 15 werden die Wörter "vom Jahresbeitrag für" durch die Wörter "von dem in Absatz 5 erwähnten Quartalsbeitrag oder dem in Absatz 8 erwähnten Jahresbeitrag für" ersetzt.

7. Absatz 18 wird aufgehoben.

Art. 27 - Artikel 26 wird wirksam mit 1. April 2016.

KAPITEL 8 - Abänderung der Bedingungen, unter denen auf die Regelung der Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen für Angestellte zurückgegriffen werden kann

Art. 28 - Artikel 77/1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 12. April 2011, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter "des Jahres 2008" durch die Wörter "des Kalenderjahres 2008 oder eines der beiden Kalenderjahre, die dem Antrag vorausgehen" ersetzt.

b) In Nr. 3 werden die Wörter "des Jahres 2008" durch die Wörter "des Kalenderjahres 2008 oder eines der beiden Kalenderjahre, die dem Antrag vorausgehen" ersetzt.

c) Der Absatz wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. das Unternehmen, das vom Minister der Beschäftigung als Unternehmen in Schwierigkeiten auf der Grundlage unvorhersehbarer Umstände, die in kurzer Zeit zu einem wesentlichen Rückgang des Umsatzes, der Produktion oder der Anzahl Bestellungen geführt haben, anerkannt wird."

Art. 29 - Der Königliche Erlass vom 13. Dezember 2015 zur Änderung des Bezugsjahres, das für den Nachweis verwendet wird, dass das Unternehmen als ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 77/1 § 4 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gilt, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10338]

22 JUIN 2016. — Loi portant des dispositions diverses en matière de santé. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 juin 2016 portant des dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 1^{er} juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10338]

22 JUNI 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake gezondheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 juni 2016 houdende diverse bepalingen inzake gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10338]

22. JUNI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

22. JUNI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 1 — LIKIV

KAPITEL 1 — Abänderungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung

Abschnitt 1 — Notifizierung der Beschlüsse des Kollegiums der Ärzte-Direktoren

Art. 2 - Artikel 25^{nonies} des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2005 und unnummeriert und abgeändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Der Beschluss des Kollegiums der Ärzte-Direktoren wird dem Begünstigten und dem Versicherungsträger vom Institut gleichzeitig notifiziert binnen einer Frist von 15 Werktagen ab der Billigung durch das Kollegium der Ärzte-Direktoren des Protokolls der Versammlung, in der der Beschluss gefasst wurde.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.